

Vertragszusatz: Regelung Preisanpassung der goldgas GmbH

Anders als in Punkt 5 der Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen (Preisbestandteile und Preisänderungen) verlautbart, kann der Energiepreis erstmalig nach Auslaufen der Preisgarantie angepasst werden. Wenn keine Preisgarantie zu den Stichtagen 01.04. und 01.10. vorliegt, wird der Energiepreis mit untenstehender Preisanpassungsformel angepasst. Es erfolgen keine Preisänderungen innerhalb der ersten zwei Monate nach Vertragsabschluss. Preisänderungen finden maximal alle 6 Monate statt. Punkt 5.3 der Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen ist von dieser Regelung nicht betroffen.

Preissenkungen werden immer in vollem Ausmaß entsprechend der Preisanpassungsformel durchgeführt. Preiserhöhungen müssen nicht bzw. nicht in vollem Ausmaß durchgeführt werden.

Preisanpassungsformel für den Arbeitspreis Energie

$$\text{AP neu: } \frac{\text{AP alt} \times \text{Vergleichswert}}{\text{Ausgangsindex}}$$

AP neu (ct/kWh):

Arbeitspreis Energie nach einer Preisänderung

AP alt (ct/kWh):

Arbeitspreis Energie vor einer Preisänderung

Vergleichswert: „ÖGPI 2019 MA*-12 Monate“-Monatswert zwei Monate vor dem Stichtag der Preisänderung

Ausgangsindex: Der erste Ausgangsindex ist der letzte „ÖGPI 2019 MA*-12-Monate“-Monatswert jenes Kalenderquartals, welches dem Kalenderquartal, in dem der Vertragsabschluss mit dem jeweiligen Kunden erfolgte, unmittelbar vorangeht.

Sollte die Veränderung zwischen Ausgangsindex und Vergleichswert geringer als 10% sein, bleibt der bisherige Arbeitspreis Energie (AP alt) unverändert.

Der „ÖGPI 2019 MA*-12 Monate“ wird derzeit unter www.energyagency.at/fileadmin/1_energyagency/presseaussendungen/gaspreisindex/oegpi_downloads/oegpi_monatswerte.pdf veröffentlicht.

Preisanpassungsformel für den Grundpreis Energie

$$\text{GP neu: } \frac{\text{GP alt} \times \text{Vergleichswert}}{\text{Ausgangsindex}}$$

GP neu (Euro/Jahr):

Grundpreis Energie nach einer Preisänderung

GP alt (Euro/Jahr):

Grundpreis Energie vor einer Preisänderung

Vergleichswert: VPI-Monatswert drei Monate vor dem Stichtag der Preisänderung

Ausgangsindex: Der am Tag der Erstellung dieses Dokuments letzte veröffentlichte „VPI 2020“-Monatswert jenes Kalenderquartals, welches dem Kalenderquartal, in dem der Vertragsabschluss mit dem jeweiligen Kunden erfolgte, unmittelbar vorangeht.

Sollte die Veränderung zwischen Ausgangsindex und Vergleichswert geringer als 10 Punkte sein, bleibt der bisherige Grundpreis (GP alt) unverändert.

Der VPI wird von der Bundesanstalt Statistik Österreich berechnet und veröffentlicht. Er ist derzeit unter www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi abrufbar.

Für eine Preisänderung beim Arbeitspreis und Grundpreis Energie gilt Folgendes:

Nach einer Preissenkung entspricht der neue Ausgangswert (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der nächsten Preisänderung) immer dem Vergleichswert, welcher der konkreten Preissenkung zu Grunde liegt. Bei einer Preiserhöhung, die im gesamten Ausmaß der Indexveränderung durchgeführt wird, entspricht der neue Ausgangswert (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der nächsten Preisänderung) immer dem Vergleichswert, welcher der konkreten Preiserhöhung zu Grunde liegt. Bei einer Preiserhöhung, die nicht in vollem Ausmaß der Indexveränderung durchgeführt wird, ergibt sich der neue Ausgangswert (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der nächsten Preisänderung) aus einer prozentuellen Anpassung des Ausgangswerts, der der Preiserhöhung zu Grunde liegt, und zwar um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preiserhöhung entspricht. Es besteht keine Verpflichtung eine Preiserhöhung durchzuführen. Die Preise werden immer kaufmännisch auf vier Nachkommastellen gerundet.

Preisänderungen werden dem Kunden von goldgas durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch hin elektronisch mitgeteilt. goldgas wird den Kunden darin auch über die Anpassungen (Ausgangsindex, Vergleichswert, neuer Ausgangswert, die konkrete Höhe der angepassten Preise) informieren.

Der Preisanpassung kann, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung des Schreibens, widersprochen werden. Im Falle eines Widerspruchs wird keine Preisanpassung durchgeführt, jedoch endet das Vertragsverhältnis, nach einer Frist von drei Monaten, ab Zugang des Widerspruchs zum folgenden Monatsletzten. Zeitgleich mit den Information über die Änderungen der Konditionen wird der Kunde schriftlich über die Folgen eines Widerspruch informiert.

Erstmalige Basiswerte

Für die erstmalige Neuberechnung der vereinbarten Preise werden folgende Basiswerte herangezogen:

Ausgangsindex Arbeitspreis Energie für Abschlüsse im Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.03.2025: **160,97** (12/24)

Ausgangsindex Grundpreis Energie für Abschlüsse im Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.03.2025: **124,00** (10/24)

Wird der ÖGPI 2019 von der österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen goldgas und Ihnen ein neuer Index festgelegt. Wird der VPI 2020 von der Statistik Österreich nicht mehr veröffentlicht, gilt der damit verkettete VPI der Statistik Österreich als vereinbart. Wird kein VPI mehr veröffentlicht, gilt der von Gesetzes wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

Hinweis gemäß § 125 Abs 4a GWG

Dieses Tarifmodell spiegelt Preisschwankungen auf den Großhandelsmärkten insofern wider, als der Energie-Verbrauchspreis gemäß der Preisanpassungsformel zweimal jährlich angepasst werden kann. Die Energiepreise sind demgemäß nicht konstant und können zweimal jährlich – auch erheblich und unvorhergesehen – sowohl fallen als auch steigen.

Beispiel 1: Preiserhöhung (fiktiv)

Vertragsabschluss: 14.03.2024
 Preisgarantie: 12 Monate
 Arbeitspreis (AP): 6,00 Cent/kWh
 Grundpreis (GP): 72,00 Euro/Jahr

Ausgangsindex AP: „ÖGPI 2019 MA*-12 Monate“-Monatswert:
 Dezember 2023 = 259,57

Ausgangsindex GP = „VPI 2020“-Monatswert:
 Dezember 2023 = 122,60

1. Möglichkeit Preisanpassung: 01.04.2025

Vergleichswert AP: „ÖGPI 2019 MA*-12 Monate“-Monatswert:
 Februar 2025 = 300,00 (fiktiv)

Vergleichswert GP: „VPI 2020“-Monatswert:
 Jänner 2025 = 134,00 (fiktiv)

In diesem fiktiven Beispiel ist:

- die Veränderung zwischen „ÖGPI 2019 MA*-12 Monate“-Ausgangsindex und dem -Vergleichswert **höher als 10%**.
- die Veränderung zwischen „VPI-2020“-Ausgangsindex und dem -Vergleichswert **höher als 10 Punkte**

Berechnung AP neu und GP neu:

$$\text{AP neu: } \frac{6,00 \text{ ct} \times 300,00}{259,57} = 6,9345 \text{ ct/kWh}$$

Ausgangsindex neu: 300,00

$$\text{GP neu: } \frac{72,00 \text{ €} \times 134,00}{122,60} = 78,6949 \text{ €/Jahr}$$

Ausgangsindex neu: 134,00

Preiserhöhungen müssen nicht bzw. nicht in vollem Ausmaß durchgeführt werden.

Beispiel 2: Preissenkung (fiktiv)

Vertragsabschluss: 14.03.2024
 Preisgarantie: keine
 Arbeitspreis (AP): 6,00 Cent/kWh
 Grundpreis (GP): 72,00 Euro/Jahr

Ausgangsindex AP: „ÖGPI 2019 MA*-12 Monate“-Monatswert:
 Dezember 2023 = 259,57

Ausgangsindex GP = „VPI 2020“-Monatswert:
 Dezember 2023 = 122,60

1. Möglichkeit Preisanpassung: 01.10.2024

Vergleichswert AP: „ÖGPI 2019 MA*-12 Monate“-Monatswert:
 August 2024 = 200,00 (fiktiv)

Vergleichswert GP: „VPI 2020“-Monatswert:
 Juli 2024 = 126,00 (fiktiv)

In diesem fiktiven Beispiel ist:

- die Veränderung zwischen „ÖGPI 2019 MA*-12 Monate“-Ausgangsindex und dem -Vergleichswert **höher als 10%**.
- die Veränderung zwischen „VPI-2020“-Ausgangsindex und dem -Vergleichswert **geringer als 10 Punkte**.

Berechnung AP neu und GP neu:

$$\text{AP neu: } \frac{6,00 \text{ ct} \times 200,00}{259,57} = 4,6230 \text{ ct/kWh}$$

Ausgangsindex neu: 200,00

Der Grundpreis bleibt unverändert, da die Veränderung geringer als 10 Punkte ist.

Preissenkungen werden immer in vollem Ausmaß entsprechend der Preisanpassungsformel durchgeführt.